

triebsteilnehmer ist als leitender Mitarbeiter gegenüber den Werkträgern seines Betriebsteils weisungsberechtigt. Da er in der Regel unmittelbar dem Leiter des Kombinatbetriebes bzw. bei Kombinat mit Betriebsteilen dem General- bzw. Kombinatdirektor direkt unterstellt ist, kann — in Anwendung von § 82 Abs. 1 AGB — der Direktor des Kombinatbetriebes bzw. der General- bzw. Kombinatdirektor ihm, aber auch allen Werkträgern des Betriebsteils Weisungen erteilen.

#### *Eindeutige Festlegung von Unterstellungsverhältnissen*

Im Zusammenhang mit der sich verändernden Struktur von Kombinatbetrieben treten teilweise Probleme auf, wenn Leitungsprozesse nicht eindeutig bestimmt werden. So haben die Direktoren der Kombinatbetriebe die Aufgabenbereiche der leitenden Mitarbeiter zu bestimmen (§ 21 AGB). Dazu gehört auch die konkrete Festlegung der Unterstellungsverhältnisse. Werden dazu keine exakten Festlegungen getroffen, treten insbesondere dann Unklarheiten auf, wenn Werkträger oder Arbeitskollektive ihren Arbeitsplatz in einem Betriebsteil haben, obwohl sie zu einer anderen Struktureinheit des Betriebes gehören. Die arbeitsrechtlichen Befugnisse und Pflichten gegenüber diesen Mitarbeitern nehmen die Leiter der jeweiligen Struktureinheiten des Kombinatbetriebes und nicht der Betriebsteilnehmer wahr.

Die Anleitung von Mitarbeitern, die ihren Arbeitsplatz in einem Betriebsteil haben, aber zu Struktureinheiten innerhalb des Leitungsprozesses eines Kombinatbetriebes, wie z. B. Fachbereichen, gehören, durch den Betriebsteilnehmer trägt orientierenden Charakter. Eine direkte Weisungsbefugnis des Betriebsteilnehmers ihnen gegenüber ist nur dann gegeben, wenn entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 2 AGB ein sachbezogenes Weisungsrecht übertragen wurde. Dazu wären entsprechende Regelungen in der Arbeitsordnung des Kombinatbetriebes notwendig. Davon sollte jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, um Pflichtenkollisionen durch einander inhaltlich widersprechende Weisungen zu vermeiden.

Da diese Arbeitskollektive oder Werkträgern aber ihren Arbeitsplatz in dem Betriebsteil haben, kann u. E. der Betriebsteilnehmer ihnen gegenüber auch bestimmte Befugnisse wahrnehmen, die sich aus der Verantwortung für Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Objekt ergeben. In diesem Umfang sollte der Betriebsteilnehmer Kontrollrechte und -pflichten haben, die sich z. B. auf den ordnungsgemäßen Zustand der baulichen, elektrischen und sonstigen Anlagen, die Kontrolle des Zugangs zum Objekt beziehen. Des weiteren beträfe das auch die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der sozialen, evtl. auch der kulturellen und sportlichen Betreuung der Werkträgern. Alle Aufgaben, die unmittelbar aber die Tätigkeit der Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihren Arbeitsaufgaben betreffen, sind allerdings nur durch die zuständigen Leiter der jeweiligen Struktureinheiten des Kombinatbetriebes wahrzunehmen.

Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten und zur Gewährleistung eines sicheren, ordnungsgemäßen und effektiven Arbeitsablaufs halten wir es für erforderlich, diese differenzierte Verantwortung eindeutig zu bestimmen.

Eine völlig andere Sachlage ist dann gegeben, wenn dem Betriebsteil nach § 17 Abs. 3 Buchst. a AGB die Arbeitsrechtsfähigkeit übertragen wurde. Dann wirkt das Weisungsrecht auf der Grundlage der §§ 82 ff. AGB nur innerhalb des Betriebsteils. Die Weisungsbefugnis des Direktors des Kombinatbetriebes bzw. des General- oder Kombinatdirektors ist in diesem Falle nicht arbeitsrechtlicher Natur. Sie ergibt sich für den General- bzw. Kombinatdirektor direkt und für den Direktor des Kombinatbetriebes aus analoger Anwendung des § 25 Abs. 1 KombinatVO und wirkt gegenüber dem Betriebsteilnehmer, der verpflichtet ist, für ihre Umsetzung mit arbeitsrechtlichen Mitteln Sorge zu tragen. Dieses Weisungsrecht kann im bestimmten Umfang auch auf die zuständigen Fachdirektoren bzw. leitenden Mitarbeiter entsprechend den Festlegungen in den Arbeitsordnungen übertragen werden (§ 25 Abs. 3 AGB).

*Prof. Dr. sc. ANNEMARIE LANGANKE,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

*Dr. HERMANN PETZOLD,  
Justizrat des Wirtschaftsrates des Bezirks Leipzig*

## Informationen

Unter Vorsitz seines Präsidenten Dr. Dr. h. c. Heinrich Toepflitz trat am 9. April 1986 das **Plenum des Obersten Gerichts der DDR** zu seiner 14. Tagung zusammen. Gegenstand der Beratung waren die Erfahrungen der Rechtsprechung bei der Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung sowie bei der Anwendung der Geldstrafe. Dem Plenum lagen Orientierungen des Präsidiums über die Arbeit auf diesen Gebieten sowie Berichte der Bezirksgerichte Cottbus und Leipzig vor. In der Diskussion, in der auch Mitarbeiter anderer Justizorgane und Rechtswissenschaftler sprachen, wurden die Einschätzungen ergänzt und bestätigt. Besondere Beachtung fand der Beitrag des Ministers der Justiz, Hans Joachim Heusinger, der u. a. auf die konsequente Verwirklichung der Bewährungsaufgaben unter Einsatz der Gerichtskritik in notwendigen Fällen orientierte. Günter Wendland, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, sprach u. a. über die Bedeutung der demokratischen Mitwirkung der Bürger bei der Ausgestaltung von Bewährungsverurteilungen und über Probleme differenzierter Strafzumessung, insbesondere der Verurteilung auf Bewährung im Verhältnis zu Geldstrafen.

Einleitend hatte der 1. Vizepräsident des Obersten Gerichts, Dr. Günter Sarge, die Tätigkeit der Gerichte der DDR und die Plenartagungen des Obersten Gerichts in der Arbeitsperiode zwischen dem X. und dem XI. Parteitag der SED eingeschätzt. Er kennzeichnete diese Jahre als Zeitraum der Qualifizierung der Rechtsprechung, in dem die Gerichte einen wichtigen Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung und Sicherheit leisteten und in der die Rechte der Bürger strikt gewahrt wurden. Erhöht hat sich der Einfluß des Rechts auf die Durchsetzung der ökonomischen Strategie. Er verwies auf den erreichten Zustand hoher Rechtssicherheit, in dem Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zu festen Prinzipien der gerichtlichen Tätigkeit zählen.

Zu Ehren des 100. Geburtstages von Ernst Thälmann veranstalteten das **Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR** und der **Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR** am 10. April 1986 ein gemeinsames wissenschaftliches Kolloquium zum Thema „Staats- und rechtswissenschaftliches Erbe der KPD“. Im Mittelpunkt des einleitenden Referats von Dr. sc. Erich Fischer (AdW) standen die Behandlung der Staatsfrage in den Reden und Aufsätzen Ernst Thälmanns sowie die Etappen der Entwicklung der Staatsauffassungen der KPD in der Zeit der faschistischen Diktatur.

Die Diskussion beschäftigte sich u. a. mit den Orientierungen des VII. Weltkongresses der Kommunistischen Internationale für das Herankommen an den sozialistischen Staat, mit dem parlamentarischen Kampf der KPD im Reichstag und in den Landtagen, mit der Haltung der KPD zur Strafrechtsreform in der Weimarer Republik, mit der Herausbildung kriminalwissenschaftlicher Anschauungen der KPD, mit der Vorbereitung der Verteidigung Ernst Thälmanns in einem von den Nazis angekündigten Prozeß vor dem sog. Volksgerichtshof sowie mit der Vorgeschichte und dem bisherigen Verlauf des Prozesses vor dem Schwurgericht Krefeld (BRD) gegen den wegen Beteiligung an der Ermordung Ernst Thälmanns angeklagten ehemaligen SS-Stabschef Otto.

Am 1. und 2. April 1986 fand am **Institut für internationale Studien der Karl-Marx-Universität Leipzig** eine Konferenz junger Wissenschaftler zum Thema „Frieden — Sicherheit — Recht“ statt. Vertreter dieses Instituts, der Sektionen Rechtswissenschaft und Afrika-Nahostwissenschaften sowie der FDJ-Kreisleitung der Karl-Marx-Universität, Nachwuchswissenschaftler des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts sowie der Forschungsstelle für chemische Toxikologie der Akademie der Wissenschaften der DDR, des Instituts für Internationale Beziehungen der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR und der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena tauschten Forschungsergebnisse aus und diskutierten darüber, welchen Beitrag das Recht zur Friedenserhaltung leisten kann. Es wurde versucht, Möglichkeiten und Grenzen des Rechts (national und international) als Regulator gesellschaftlicher Beziehungen aufzudecken. Gesondert betrachtet wurde die Spezifik der unterschiedlichen Rechtssysteme des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, die sich aus den unterschiedlichen Regelungsgegenständen und Durchsetzungsmechanismen ergibt.